

II. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt vom 24. Februar 2010

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gillenbeuren hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 24.02.2010, beschlossen:

§ 1

§ 9 Ruhezeit erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 2

§ 14 Urnengrabstätten erhält folgende Fassung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Reihengrabstätten.
 - c) in pflegefreien Urnengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Wahlgrabstätte.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Die Urnengrabstätten sind in der Größe 50 cm x 70 cm anzulegen.
- (5) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 3

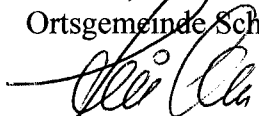
§ 15 a Pflegefreie Urnengrabstätten wird eingefügt

- (1) Eine pflegefreie Urnengrabstätte ist für die Beisetzung einer Asche in einem dafür festgelegten Grabfeld bestimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage sowie die Gestaltung des Grabfeldes. Innerhalb sind keine stehenden Grabmale, Grabschmuck, Grablampen u.ä. zulässig. Zugelassen sind ausschließlich ebenerdig versenkte Namenstafeln in der Größe 30 cm x 40 cm in einer Stärke von mindestens 6 cm. Die Namenstafeln sind ausschließlich aus Stein zu fertigen und in ein entsprechendes Fundament zu setzen. Die Inschrift der Namenstafel darf nicht nach oben überstehend sein.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmitt, 18.09.2013
Ortsgemeinde Schmitt



Wilfried Linden
Ortsbürgermeister